

# PROTOKOLL

DER

SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

Freitag, 25. April 1947.

Zahlungsverkehr mit Griechenland. Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. April 1947.

Der am 1. April 1947 in Athen unterzeichnete "Accord entre la Confédération suisse et le Royaume de Grèce concernant les échanges commerciaux et le transfert des paiements", dem der Bundesrat mit Beschluss vom 16. April zugestimmt hat, ist gemäss seinem Artikel 18 am 15. April 1947 in Kraft getreten.

Zur Durchführung der getroffenen Regelung über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Königreich Griechenland ist aber noch die Anordnung schweizerischer Durchführungsvorschriften notwendig. Das Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet nunmehr den Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Griechenland. Dieser Entwurf lehnt sich eng an die bisher üblichen Vorschriften über die Durchführung der von der Schweiz abgeschlossenen Clearing- und Zahlungsabkommen an. Auch im Verkehr mit Griechenland sollen grundsätzlich die Zahlungen durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank erfolgen, wobei wie üblich die Schweizerische Verrechnungsstelle diesen Zahlungsverkehr zu kontrollieren hat.

Antragsgemäss wird daher der vorgelegte Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Griechenland zum Beschluss erhoben.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 12 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. O. K.*

